

L 2 SO 803/25 ER-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
2.
1. Instanz
SG Konstanz (BWB)
Aktenzeichen
S 3 SO 2293/24 ER
Datum
11.02.2025
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 2 SO 803/25 ER-B
Datum
05.06.2025
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 11. Februar 2025 wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung gem. [§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurückgewiesen. Das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin gibt keine Veranlassung für eine abweichende Entscheidung.

Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Saved
2025-06-27